

# Politische Gemeinde Birwinken



# Gemeindeordnung

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Grundsätze und Aufgaben</b>		<b>Seite</b>
Art. 1	Begriff	4
Art. 2	Aufgaben	4
Art. 3	Zusammenarbeit	4
Art. 4	Bürgerrecht	4
<b>II. Organisation</b>		
Art. 5	Organe	4
<b>1. Die Stimmberechtigten</b>		
Art. 6	Ausübung der Rechte	5
Art. 7	Wahlen an der Urne	5
Art. 8	Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung	5
Art. 9	Einberufung der Gemeindeversammlung	6
Art. 10	Einladung	6
Art. 11	Stimmzähler, Einwände	6
Art. 12	Traktanden	6
Art. 13	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	6
Art. 14	Offene Abstimmungen	6
Art. 15	Protokoll	7
<b>2. Der Gemeinderat</b>		
Art. 16	Zusammensetzung	7
Art. 17	Ausstand	7
Art. 18	Aufgaben und Kompetenzen	7
Art. 19	Wahlen	8
Art. 20	Finanzkompetenzen	8
Art. 21	Geschäftsordnung	8
Art. 22	Information	9
Art. 23	Protokoll	9
<b>3. Der Gemeindeammann</b>		
Art. 24	Aufgaben und Befugnisse	9
<b>4. Die Kommissionen</b>		
Art. 25	Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis	10
Art. 26	Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis	10

## **5. Die Rechnungsprüfungskommission**

Art. 27	Zusammensetzung und Vorsitz	10
Art. 28	Aufgaben	10
Art. 29	Antrag	11
Art. 30	Berichterstattung	11
Art. 31	Externe Revisionsstelle	11

## **6. Das Wahlbüro**

Art. 32	Zusammensetzung	11
Art. 33	Aufgaben	11

## **7. Die Verwaltung**

Art. 34	Gemeindeschreiber	12
Art. 35	Gemeindepersonal	12
Art. 36	Stellenbeschriebe	12
Art. 37	Anstellungsbedingungen	12

## **III. Finanzhaushalt**

Art. 38	Grundsatz	12
Art. 39	Finanzplanung	12
Art. 40	Voranschlag	13
Art. 41	Bewilligung von neuen Ausgaben	13
Art. 42	Gebundene Ausgaben	13
Art. 43	Rechnungsablage	13

## **IV. Rechtspflege**

Art. 44	Rekursberechtigung	13
Art. 45	Rekurs gegen Wahlen und Abstimmungen	13

## **V. Schlussbestimmungen**

Art. 46	Amtsgeheimnis	14
Art. 47	Inkrafttreten	14

***Alle männlichen Ausdrücke dieser Gemeindeordnung gelten auch für die weibliche Form.***

## **I. Grundsätze und Aufgaben**

Begriff	Art. 1
	Die Gemeinde Birwinken ist eine Politische Gemeinde, nachstehend Gemeinde genannt, gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.
Aufgaben	Art. 2
	Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohner. Sie besorgt im Rahmen von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbstständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.
Zusammenarbeit	Art. 3
	Die Gemeinde kann, wenn es im Interesse einer zweckmässigen Aufgabenerfüllung liegt, mit anderen Gemeinden sowie mit öffentlichen und privaten Institutionen zusammen arbeiten. Sie kann sich insbesondere an Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften beteiligen, vertragliche Regelungen treffen, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften Leistungsaufträge erteilen und sich an solchen beteiligen.
Bürgerrecht	Art. 4
	Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

## **II. Organisation**

Organe	Art. 5
	Die Organe der Gemeinde sind:
	a) die Stimmberechtigten;
	b) der Gemeinderat;
	c) der Gemeindeammann;

- d) die Kommissionen mit und ohne Entscheidungsbefugnis;
- e) die Rechnungsprüfungskommission;
- f) das Wahlbüro;
- g) die Verwaltung.

## 1. Die Stimmberechtigten

Ausübung  
der Rechte

Art. 6

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte gemäss kantonaler Gesetzgebung an der Urne oder an der Gemeindeversammlung aus.

Wahlen an  
der Urne

Art. 7

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) den Gemeindeammann;
- b) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates.

Sachgeschäfte  
an der Gemeinde-  
versammlung

Art. 8

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:

- a) Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung des Steuerfusses;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen;
- d) Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschritten wird;
- e) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen, die aufgrund übergeordnetem Recht dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung unterstehen;
- f) Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- g) Beitritt zu einem Zweckverband;
- h) Beteiligung an Unternehmen oder Übertragung von Gemeindeaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen;
- i) Über alle andern Geschäfte, die durch Gesetz oder Reglement in ihre Zuständigkeit fallen oder die über der Finanzkompetenz des Gemeinderates liegen;
- k) Wahl der Rechnungsprüfungskommission und der Urnenoffizianten in offener Abstimmung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung weitere Geschäfte, die in seine Zuständigkeit fallen, zum Entscheid unterbreiten sowie zu umstrittenen Geschäften Konsultativabstimmungen durchführen.

Einberufung der Gemeinde- versammlung	<p>Art. 9</p> <p>Die Gemeindeversammlung wird einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe einreicht.</p>
Einladung	<p>Art. 10</p> <p>Die Einladung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung der Einladung mit Traktandenliste und den Anträgen des Gemeinderates.</p>
Stimmzähler, Einwände	<p>Art. 11</p> <p><sup>1</sup>Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmzähler gewählt.</p> <p><sup>2</sup>Der Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Einladung zur Versammlung;</li> <li>b) die Stimmberechtigung von Teilnehmenden;</li> <li>c) die Traktandenliste.</li> </ul> <p><sup>3</sup>Der Vorsitzende fragt die Versammlung am Schluss an, ob gegen die Versammlungsführung Einwände erhoben werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 12</p> <p>An der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.</p>
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	<p>Art. 13</p> <p>Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat; sie sind der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>
Offene Abstimmungen	<p>Art. 14</p> <p>Die Abstimmungen an der Gemeindeversammlung erfolgen offen, sofern nicht das Gesetz die geheime Stimmabgabe verlangt oder mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.</p>

Protokoll

Art. 15

Für das Protokoll der Gemeindeversammlung gelten die Vorschriften nach § 35 des Gesetzes über die Gemeinden. Es ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

## 2. Der Gemeinderat

Zusammen-  
setzung

Art. 16

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern.

Art. 17

Ausstand

<sup>1</sup>Behördemitglieder, Beamte, öffentliche Angestellte und amtlich bestellte Sachverständige haben von Amtes wegen in Ausstand zu treten:

- a) in eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach der Auflösung der Ehe fort;
- b) als gesetzlicher Vertreter, Beistand, Beirat, Beauftragter, Angestellter oder als Organ eines am Verfahren Beteiligten;
- c) sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder bestellter Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben;
- d) in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind.

<sup>2</sup>Ist der Ausstand eines Mitgliedes einer Kollegialbehörde streitig, entscheidet die Gesamtbehörde in Abwesenheit des Betroffenen. In den übrigen Fällen entscheidet die vorgesetzte Behörde. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.

Aufgaben und  
Kompetenzen

Art. 18

Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und die Werkbetriebe;
- b) Bestimmung der Entwicklungsziele und Erstellung einer Aufgaben- und Finanzplanung;

- c) Erlass von Verordnungen, die zum Vollzug der Gesetze und Reglemente notwendig sind oder zu deren Erlass ihn das Recht ermächtigt;
- d) Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung von Urnengängen;
- e) Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter;
- f) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushalts, Beschluss über Kreditaufnahmen;
- g) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde;
- h) Festlegung des Netzes der Gemeindestrassen und –wege sowie Beschlüsse über die Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeindestrassennetz sowie über die Aufhebung oder Abtretung von Gemeindestrassen und –wege.
- i) Grenzbereinigungen;
- k) Prüfung von Bürgerrechtsgesuchen und Festsetzung der Einbürgerungstaxen;
- l) Beschlüsse über Prozesse und Enteignungsverfahren;
- m) Rekursinstanz gegenüber Verfügungen von Verwaltungsstellen und Kommissionen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.
- n) Erledigung sämtlicher Geschäfte der Gemeinde, für die nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist.

Wahlen

Art. 19

Der Gemeinderat wählt:

- a) den Vizegemeindeammann;
- b) die Vorsitzenden und Mitglieder von Kommissionen mit und ohne selbständige Entscheidungsbefugnisse;
- c) die Delegierten in Zweckverbände, Körperschaften, Vereine und andere Organisationen;
- d) die übrigen selbständigen Gemeindefunktionäre;
- e) die Mitarbeiter der Gemeinde.

Finanzkompetenzen

Art. 20

Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) gebundene Ausgaben;
- b) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.--;
- c) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.--.

Geschäftsordnung

Art. 21

Der Gemeinderat gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere auch die Aufteilung der Gemeinderatsgeschäfte in einzelne Ressorts sowie die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindeammann und Gemeindeverwaltung



Information

Art. 22

<sup>1</sup>Der Gemeinderat orientiert aktuell über seine Tätigkeit und Beschlüsse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup>Für wesentliche Geschäfte führt er Vernehmlassungen, Anhörungen oder öffentliche Orientierungsversammlungen durch.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Publikationsorgan und die Standorte der öffentlichen Anschlagkästen.

Protokoll

Art. 23

Der Inhalt richtet sich nach § 35 des Gesetzes über die Gemeinden.

### **3. Der Gemeindeammann**

Aufgaben und  
Befugnisse

Art. 24

<sup>1</sup>Der Gemeindeammann übt selbstständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen oder Beschlüssen übertragen sind. Er leitet unter Beachtung der Gemeindeordnung und nach den Weisungen des Gemeinderates die gesamte Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde nach aussen.

<sup>2</sup>Er führt an der Gemeindeversammlung, im Gemeinderat und an Behördenkonferenzen den Vorsitz.

<sup>3</sup>Er führt zusammen mit dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde und unterzeichnet mit ihm alle Beschlüsse, Protokolle und Weisungen namens des Gemeinderates.

<sup>4</sup>Er besorgt im Auftrag des Gemeinderates die Information an die Bevölkerung.

<sup>5</sup>Die Abgrenzung der Befugnisse von Gemeindeammann und Gemeinderat - ausgerichtet auf eine transparente und effiziente Gemeindeführung - erfolgt in der Geschäftsordnung.

## 4. Die Kommissionen

Kommissionen  
mit Entscheidungs-  
befugnis

Art. 25

<sup>1</sup>Der Gemeinderat bestellt Kommissionen mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis, soweit diese durch Gesetz oder Gemeindeordnung vorgesehen sind.  
Die Zuständigkeiten werden in den rechtssetzenden Erlassen geordnet.

<sup>2</sup>Für Geschäfte, welche ihre Zuständigkeit übersteigen, stellen sie Antrag an den Gemeinderat.

<sup>3</sup>Die Kommissionen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann Berichte einholen und, soweit es das massgebende Recht zulässt, Richtlinien erlassen.

<sup>4</sup>In der Regel führt ein Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz.

Kommissionen  
ohne Entscheidungs-  
befugnis

Art. 26

<sup>1</sup>Der Gemeinderat bestellt für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis, soweit dies ein Gemeindereglement oder ein Gemeindebeschluss verlangt oder er es für zweckmässig erachtet. Der Gemeinderat erteilt die Aufträge.

<sup>2</sup>Die Kommissionen erstatten dem Gemeinderat Bericht und stellen die notwendigen Anträge.

## 5. Die Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung  
und Vorsitz

Art. 27

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Suppleanten. Sie konstituiert sich selbst.

Aufgaben

Art. 28

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft die Einhaltung der Kompetenzen durch Gemeinderat, Kommissionen und Gemeindeverwaltung sowie die Zweckmässigkeit von Versicherungen und Geldanlagen.

<sup>2</sup>Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der gesamten Gemeindeverwaltung jederzeit unangemeldet zu prüfen. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle vorlegen zu lassen und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Kontrolle als notwendig erachtet.  
Vorbehalten bleiben übergeordnete Bestimmungen über den Datenschutz.

Antrag

Art. 29

Die Rechnungsprüfungskommission unterbreitet alljährlich der Gemeindeversammlung den Antrag betreffend die Beschlussfassung über die Jahresrechnung.

Berichterstattung

Art. 30

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnisse ihrer Prüfungen.

<sup>2</sup>Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Art sind den betroffenen Stellen direkt zur Kenntnis zu bringen; solche grundsätzlicher Art oder von finanzieller Bedeutung sind dem Gemeinderat zu unterbreiten.

Externe  
Revisionsstelle

Art. 31

Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, kann sie dem Gemeinderat beantragen, die Rechnung oder einzelne Teile davon durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.

## 6. Das Wahlbüro

Zusammen-  
setzung

Art. 32

Das Wahlbüro besteht aus

- a) dem Gemeindeammann als Präsident;
- b) dem Gemeindeschreiber als Aktuar;
- c) 9 bis 15 weiteren, frei zu wählenden Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 33

<sup>1</sup>Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und -wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.

<sup>2</sup>Die Standorte der Urnen und die Urnenöffnungszeiten werden durch den Gemeinderat bestimmt.

## 7. Die Verwaltung

Gemeindeschreiber	Art. 34	Der Gemeindeschreiber führt die Protokolle des Gemeinderates, der Gemeindeversammlung und des Wahlbüros. Er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
Gemeindepersonal	Art. 35	Das Gemeindepersonal übt selbstständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglemente, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.
Stellenbeschriebe	Art. 36	Der Gemeinderat befindet über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen. Er erarbeitet und ändert die erforderlichen Stellenbeschriebe.
Anstellungsbedingungen	Art. 37	Der Gemeinderat regelt die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen des Gemeindepersonals. Soweit keine Regelung des Gemeinderates zur Anwendung kommt, gelten die Bestimmungen für das Staatspersonal sinngemäss.

## III. Finanzhaushalt

Grundsatz	Art. 38	Der Gemeinderat ist für eine einwandfreie Rechnungsführung und eine sichere Vermögensverwaltung verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die verfügbaren Mittel sparsam, wirtschaftlich und wirkungsvoll eingesetzt werden.
Finanzplanung	Art. 39	Der Gemeinderat erstellt einen mittelfristigen Finanzplan und führt ihn jährlich nach. Er dient als Führungsinstrument der Exekutive. Er ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Voranschlag	<p>Art. 40</p> <p>Die für den laufenden Gemeindehaushalt erforderlichen Mittel und Kredite werden über den jährlichen Voranschlag bewilligt.</p>
Bewilligung von neuen Ausgaben	<p>Art. 41</p> <p>Einen ausdrücklichen Beschluss bedarf es für Investitionen sowie für neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach der Finanzkompetenz gemäss dieser Gemeindeordnung.</p>
Gebundene Ausgaben	<p>Art. 42</p> <p>Als gebunden gelten Ausgaben, die sich ohne grösseren Ermessensbereich aus rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde ergeben, sowie Ersatzbeschaffungen für früher ordentlich beschlossene Neuanschaffungen.</p>
Rechnungsablage	<p>Art. 43</p> <p>Die Jahresrechnung ist auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.</p>

#### **IV. Rechtspflege**

Rekursberechtigung	<p>Art. 44</p> <p><sup>1</sup>Die Stimmberechtigten oder die Betroffenen können beim Departement, dessen Sachbereich betroffen ist, wegen Verletzung übergeordneter Rechts Rekurs erheben gegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) allgemein verbindliche Erlasse aller Gemeindeorgane;</li> <li>b) Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates im Einzelfall, die keine anfechtbaren Entscheide im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sind.</li> </ul> <p><sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
Rekurs gegen Wahlen und Abstimmungen	<p>Art. 45</p> <p>Auf Rekurs gegen die Durchführung und die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht Anwendung.</p>

## V. Schlussbestimmungen

Amtsgeheimnis      Art. 46

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen und die Angestellten haben über alle Vorkommnisse, die ihnen im Amt zur Kenntnis kommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, Verschwiegenheit zu beachten.

Inkrafttreten      Art. 47

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Thurgau in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 8. April 1994.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 28. Februar 2003

Der Gemeindeammann

Hansjörg Huber

Der Gemeindeschreiber

Peter Alder

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am 08. April 2003

mit Beschluss-Nr. 335